LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/13873
09. 12. 2020

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Landtag Rheinland-Pfalz hält wegen der Sanierung des Landtagsgebäudes am Platz der Mainzer Republik seine Plenarsitzungen seit Beginn der 17. Wahlperiode in der Steinhalle im Landesmuseum in Mainz ab. Die Sanierung des Landtagsgebäudes wird bis spätestens zur konstituierenden Sitzung der 18. Wahlperiode (18. Mai 2021) abgeschlossen sein, so dass der Landtag ab seiner Konstituierung seine Sitzungen wieder im Landtagsgebäude abhalten wird. Durch Artikel 1 des Landesgesetzes zur Neufassung des Landesgesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes (Bannmeilengesetz) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 362), BS 1101-3, wurde ein befriedeter Bezirk um die Steinhalle im Landesmuseum gebildet und der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude aufgehoben.

B. Lösung

Um das Landtagsgebäude am Platz der Mainzer Republik wird erneut ein befriedeter Bezirk gebildet. Der Umfang des befriedeten Bezirks wird unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Der Bezirk ist so groß wie nötig, um die Erreichung des Schutzzweckes zu gewährleisten, andererseits so klein wie möglich, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Gleichzeitig wird der befriedete Bezirk um die Steinhalle aufgehoben, um Bedenken an der Erforderlichkeit mehrerer parallel bestehender befriedeter Bezirke zu vermeiden.

Zugleich wird § 3 Abs. 3 des Gesetzes neugefasst. Damit wird zum einen klargestellt, dass es sich bei der Frist in § 3 Abs. 3 Satz 1 um eine bloße Ordnungsvorschrift handelt, welche der zuständigen Stelle im Regelfall genügend Zeit für die von ihr zu treffende Entscheidung sichern soll, eine positive Entscheidung über einen nicht fristgerechten Antrag jedoch nicht ausschließt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Gesetzes gegeben sind (vgl. VGH RP – Beschluss vom 22. Dezember 2015 – VGH B 27/15). Zum anderen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt Mainz nur für die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge, das für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium jedoch für die inhaltliche Entscheidung darüber zuständig ist (§ 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 10. Dezember 2020

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz

Das Landesgesetz über die Bildung eines befriedeten Bezirks für den Landtag Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 362), BS 1101-3, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der befriedete Bezirk umfasst das Gebiet der Stadt Mainz, das umgrenzt wird durch

- die Straße Große Bleiche von der südlichen Ecke des Ernst-Ludwig-Platzes bis zur Einmündung in die Peter-Altmeier-Allee und vom Scheitelpunkt der dortigen Bordsteinkante aus eine gedachte gerade Linie über die Außenkante des nordwestlichen Abschlusspfeilers des Schlosstors bis zum Rheinufer,
- das Rheinufer einschließlich der Rheinpromenade rheinaufwärts bis zum Unterbau der Theodor-Heuss-Brücke,
- eine gedachte gerade Linie, die vom auf der Theodor-Heuss-Brücke auf Mainzer Seite rheinabwärts befindlichen Obelisken in Richtung der nördlichen Hausecke des Hauses Rheinstraße 105 bis 107 weist und bis zum Geländer auf dem Mauerwerk nordöstlich der Peter-Altmeier-Allee reicht,
- das Mauerwerk nordöstlich von Peter-Altmeier-Allee und Rheinstraße vom zuvor beschriebenen Punkt bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Rheinstraße und Zeughausgasse,
- die Zeughausgasse bis zu ihrer Mündung in die Mitternachtsgasse und vom Scheitelpunkt des dortigen Bürgersteigs aus eine gedachte gerade Linie bis zur östlichen Hausecke des Naturhistorischen Museums Mainz (Reichklarastraße 1),
- die Straße Mitternacht, den Petersplatz und eine gedachte gerade Linie von der westlichen Ecke der Peterskirche diagonal über die Straße Große Bleiche zur südlichen Ecke des Ernst-Ludwig-Platzes.

Die Verkehrsflächen der genannten Straßen einschließlich der Bürgersteige und der Plätze gehören zum befriedeten Bezirk. Ausgenommen ist der Bürgersteig in der Großen

Bleiche auf der zum Ernst-Ludwig-Platz/Helmut-Kohl-Platz hin gelegenen Seite. Der als Anlage beigefügte Plan dient der Veranschaulichung des befriedeten Bezirks. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der vorstehenden Beschreibung.“

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anträge auf Zulassung sollen spätestens zehn Tage vor der Versammlung oder dem Aufzug bei der Stadtverwaltung Mainz gestellt werden. Die Stadt Mainz nimmt die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge an das für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 am 18. Mai 2021,
2. Artikel 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung.

Anlage

(zu § 1 Abs. 2)

Leo-Trepp-Platz
Ernst-Ludwig-Platz
Peter-Altmeier-Allee
L431
Große Bleiche
Platz der Mainzer Republik
Deutschhausplatz
Petersstraße
Deutschhauspl.
Mitternacht
Zeughausg.
Mitternachtsg.
Rheinstraße
Adenauer-Ufer
Flachsmarktstr.
Margaretengasse
Reichklarastr.
Hint. Flachsmarkt
Bauerngasse
40
0
50
100
150
200 m

Begründung

A. Allgemeines

Der bevorstehende Abschluss der Sanierung des Landtagsgebäudes erfordert die Bildung eines neuen befriedeten Bezirks.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift legt den befriedeten Bezirk räumlich fest und bestimmt dadurch die Intensität des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit.

Der befriedete Bezirk wurde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Er umfasst grundsätzlich das Gebiet der ehemaligen Bannmeile, wie sie vor der Sanierung des Landtagsgebäudes und dem Umzug des Landtags in die Ausweichgebäude bestand. Der Bezirk ist so groß wie nötig, um die Erreichung des Schutzzwecks zu gewährleisten, andererseits aber so klein wie möglich, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht übermäßig zu beeinträchtigen.

Der genaue Umfang des befriedeten Bezirks wurde im Einvernehmen mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport, des Polizeipräsidiums Mainz und der Stadtverwaltung Mainz nach einer Ortsbegehung festgelegt. Die den befriedeten Bezirk begrenzenden Straßen, Plätze und Wege sind nur insoweit einbezogen, als dies aus polizeitaktischen oder landschaftlichen Gegebenheiten zur Erreichung des Gesetzeszwecks erforderlich ist. Im Vergleich zu dem Gebiet der ehemaligen Bannmeile liegen zwei Randbereiche nicht mehr im befriedeten Bezirk. So kann nunmehr der Ernst-Ludwig-Platz aus Richtung Innenstadt über die Große Bleiche unmittelbar und ohne dass der früher geschützte Bannkreis durchschritten werden muss erreicht werden. Demonstrationszüge über die Theodor-Heuss-Brücke von Mainz nach Mainz-Kastel oder umgekehrt können jetzt ungehindert durch den früher geschützten Bannkreis über die flussaufwärts auf Mainzer Seite gelegene Auffahrtsrampe führen.

In Verbindung mit Artikel 2 der Änderung wird festgelegt, dass immer nur ein befriedeter Bezirk besteht und mit Inkrafttreten des befriedeten Bezirks um das Landtagsgebäude der befriedete Bezirk um das Ausweichgebäude (Steinhalle im Landesmuseum) aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs vom 22. Dezember 2015 – VGH B 27/15 – (Satz 1) sowie einer Anregung aus der Praxis (Satz 2) Rechnung. Der bisherige Satz 2 führte in der Vergangenheit mehrfach zu Rückfragen irritierter Leser des Gesetzes, da die Stadt nur für die Entgegennahme und Weiterleitung der Anträge, das für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium jedoch für die inhaltliche Entscheidung darüber zuständig ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer